

Man erkennt auf den ersten Blick, daß der von Freher mitgeteilte Titel unmöglich der ursprüngliche gewesen sein kann: niemals würde sich Adalhard selbst als *venerabilis abbas* bezeichnet haben und noch weniger wäre es ihm in den Sinn gekommen, von Pippin als Kaiser zu sprechen! Dieser historische Fehlgriff zeigt uns vielmehr, daß der Titel in der vorliegenden Form nicht vor dem 11. Jahrhundert entstanden sein kann¹⁹⁾. Damit fallen aber auch alle Argumente, die Schmidt aus dem Titel für die Datierung gewonnen zu haben glaubte²⁰⁾. Adalhard hatte seine kleine Schrift sehr wahrscheinlich „*De ordine palatii et reipublicae dispositione*“ genannt²¹⁾, ohne daß daraus irgendein Hinweis auf die Entstehungszeit des Werkes zu gewinnen wäre.

Aber müssen wir uns wirklich mit diesem Ergebnis bescheiden? Ein von der Forschung bisher übersehener Hinweis im Text von Hinkmars „*De ordine palatii*“ könnte u. U. weiterführen. Im 17. Kapitel zählt Hinkmar, der ja hier angeblich auf Adalhard fußt, eine Reihe von Hofbeamten der mittleren Kategorie auf und erwähnt dabei auch einen *scapoardus*²²⁾. In fränkischen Quellen findet sich dieser Titel sonst nicht. Waitz nennt ihn zwar unter den fränkischen Hofbeamten, aber sein einziger fränkischer Beleg ist eben Hinkmar²³⁾. Wohl aber sind *scaffardi*

¹⁹⁾ In dem um 1070 entstandenen *Chronicon* des Marianus Scottus ad an. 772 heißt es: *Pipinus decreto Zachariae papae a Bonifatio ... ungitur in imperatorem*; vgl. ebd. ad an. 776: MG. SS. 5 (1844) 547, Z. 34, 40; hierzu vgl. Werner Goez, *Translatio imperii* (1958) S. 197—198. Zu Marianus vgl. noch Wilhelm Wattenbach-Robert Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit*, t. I/3² (1948) 446—449. Damit ist erwiesen, daß die Hs., die Freher vorlag, frühestens im 12. Jh. entstand; wahrscheinlich war sie noch wesentlich jünger.

²⁰⁾ Schmidt S. 22—23 legt vor allem auf das *ad instructionem futurorum* im Titel Gewicht, der die Zeit Pippins und Karls d. Gr. als „eine versunkene Glanzzeit“ charakterisiere, „die der Gegenwart als leuchtendes Vorbild vor Augen gestellt werden sollte“. Das ist durch nichts gedeckt. Auch wir glauben, daß Adalhard sein Werk *ad instructionem* schrieb, aber nicht *futurorum*, sondern *regis*; vgl. unten S. 54 mit Anm. 29—30.

²¹⁾ Bei *qui sub imperatoribus ...* begänne dann der Abschreiberzusatz: oben S. 51 mit Anm. 15; dies gegen Schmidt S. 22 Anm. 32, der im übrigen aber mit Recht auf die Parallelität zu Hinkmar hinweist; s. auch oben Anm. 3.

²²⁾ *De ordine*, c. XVII: *Et quamvis sub ipsis aut ex latere eorum alii ministeriales fuissent, ut ostiarius, saccellarius, dispensator, scapoardus ...* (ed. Prou S. 46; ed. Krause S. 15). Den Namen erklärte Prou S. 46 Anm. 5 von germ. schap-ward, „celui qui était chargé de la garde des utensiles, de la vaisselle précieuse“.

²³⁾ Georg Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, t. 3² (1883, Neudruck 1954) 508 mit Anm. 3—4; Waitz ebd. Anm. 4 zitiert allerdings auch die langob. Quellen, ohne indes den Zusammenhang zu erkennen; vgl. die folgende Anmerkung; s. auch P. Schubert, *MIOG.* 34 (1913) 440.